

Die Motion «Bike n'Ride» im Grossen Rat Bern (M 177/2003 BVE)

Von Bike n'Ride (B+R) und Park n'Ride (P+R)-Anlagen profitieren 3 Gruppen:

- Die Transportunternehmen (Zusatzangebot für Kundschaft, NeukundInnen)
- Die ÖV-BenützerInnen (attraktive und sichere Umsteigemöglichkeiten)
- Gemeinden (Standortvorteil, Attraktivierung des Bahnhofgebiets)

Das Ziel der Motion:

Es besteht Grund zur Annahme, dass der Bund B+R mittels Anschubprogramm fördern wird. Er beteiligt sich aber höchstens im gleichen Rahmen, wie der Kanton. Deshalb muss auch der Kanton Bern die heute zu tiefen Beitragslimiten erhöhen.

B+R / P+R wurde bisher als Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons angesehen. Im Bereich von ÖV-Knoten stehen diese Anlagen aber in engem Zusammenhang mit dem Betrieb. Als Angebote für die Kundschaft des ÖV, müssen sie auch durch die Transportunternehmen mitgetragen werden.

Vorgeschlagene Massnahmen:

1. A) Strassenfinanzierungsdekret: Beitragssätze aus dem Jahr 1993 der Teuerung anpassen. Festlegen einer neuen Höchstgrenze der Kantonsbeiträge für B+R (bis zum selben Ansatz wie die Bundesbeiträge).
- B) Kantonales ÖV-Gesetz: Bei Bedarf nach B+R und Verfügbarkeit stellen die Transportunternehmen Grundstücke und Bauten zur Verfügung.
2. Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass dieser Grundsatz auch für die Grundstücke und Immobilien der SBB gilt.
3. Der Regierungsrat prüft, inwiefern die Transportunternehmen zu verpflichten sind:
 - a) Sich an Realisierung und Betrieb von B+R / P+R zu beteiligen.
 - b) P+R und bewachte B+R-Anlagen gebührenpflichtig zu führen.
 - c) Allfällige Gewinne zweckgebunden für Betrieb und Neuanlagen zu verwenden.

Antwort des Regierungsrates:

1. A) Die heutigen Beiträge reichen zwar nicht, eine Erhöhung ist aber auf Grund der prekären Finanzlage des Kantons undenkbar.
- B) Eine Änderung des kantonalen ÖV-Gesetzes, setzt eine Änderung des Eisenbahngesetzes des Bundes voraus.
2. Der Regierungsrat ist bereit, den Bund zu notwendigen Gesetzesänderungen aufzufordern.
3. a) Eine zwingende Verpflichtung kann nur durch die Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen erreicht werden.
- b) Im Rahmen der S-Bahn 2005 werden Grundsätze für die Veloparkierung erarbeitet, diese könnten allgemein gültig werden.
- c) Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist gegeben, da der Betrieb sowieso nicht kostendeckend ist.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.